

# Riesfaer Tageblatt

Drahtschiff  
Tageblatt Riesfaer  
Fernerstr. 20.  
Postfach Nr. 52.

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Das Riesfaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Anwaltschaft beim Amtsgericht Riesfaer, des Rates der Stadt Riesfaer, des Finanzamts Riesfaer und des Hauptzollamts Meissen befähigter bestimmt Blatt.

Postkassentor  
Tresden 1530.  
Birokassier:  
Riesfaer Nr. 52.

Nr. 168.

Mittwoch, 20. Juli 1932, abends.

85. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark ohne Zustellgebühr, durch Postbezug RM. 2.14 einschl. Postgebühr (ohne Zustellungsgebühr). Für den Fall des Eintretens von Produktionsveränderungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preis-erhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erklärt, wenn der Betrag vorläufig, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontos gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesfaer. Wichtige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Verbreitungseinrichtungen — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Vorfahrung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.  
Rotationsdruck und Verlag: Vauquer & Winterlich, Riesfaer. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlmann, Riesfaer; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesfaer.

## Reichskanzler von Papen Reichskommissar von Preußen.

### Ministerpräsident Braun und Minister Severing ihrer Aemter enthoben. Ausnahmezustand für Berlin und Brandenburg.

#### Kabinettskrise in Italien.

#### Berordnung des Reichspräsidenten

betreffend die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiete des Landes Preußen vom 20. Juli 1932.

Berlin. Auf Grund des Artikels 48 Absatz 1 und 2 der Reichsverfassung verordne ich zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiete des Landes Preußen folgendes:

§ 1.

Für die Geltungsdauer dieser Verordnung wird der Reichskanzler zum Reichskommissar für das Land Preußen bestellt. Er ist in dieser Eigenschaft ermächtigt, die Mitglieder der preussischen Staatsministerien ihres Amtes zu entheben. Er ist weiter ermächtigt, selbst die Dienstgeschäfte des preussischen Ministerpräsidenten zu übernehmen und andere Personen als Kommissare des Reiches mit der Führung der preussischen Ministerien zu betrauen.

Dem Reichskanzler stehen alle Befugnisse des preussischen Ministerpräsidenten, den von ihm mit der Führung der preussischen Ministerien betrauten Personen innerhalb ihres Geschäftsbereiches alle Befugnisse der preussischen Staatsminister zu. Der Reichskanzler und die von ihm mit der Führung der preussischen Ministerien betrauten Personen üben die Befugnisse des preussischen Staatsministeriums aus.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Königsberg und Berlin, den 20. Juli 1932.

(ges.) von Hindenburg.  
(ges.) von Papen.

#### Begründung der Notverordnung.

Berlin. (Funktspruch.) Durch die Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 20. Juli 1932 ist der Reichskanzler zum Kommissar für Preußen bestellt worden. In dieser Eigenschaft hat er auf Grund der ihm erteilten Vollmachten den Ministerpräsidenten Braun und den Minister des Innern Severing ihrer Aemter enthoben. Die Befugnisse und Aufgaben des preussischen Ministerpräsidenten sind auf den Reichskanzler als Reichskommissar übergegangen.

Die Selbständigkeit des Landes Preußen im Rahmen der Reichsverfassung wird nicht angetastet. Die Reichsregierung erwartet vielmehr, daß alsbald eine baldige Beendigung des auf Grund der Notverordnung geschaffenen Zustandes eintreten wird.

Die blutigen, von kommunistischer Seite hervorgerufenen Unruhen haben die Reichsregierung vor die schwere Aufgabe gestellt, von sich aus für Ruhe und Sicherheit im größten Land Deutschlands zu sorgen. In den übrigen deutschen Ländern, in denen die Polizeibehörden kraft geleitet werden, besteht keine Verfassung, daß kommunistische Umtriebe existieren. Die Reichsregierung bedauert lebhaft, daß diese Voraussetzungen für Preußen nicht in dem notwendigen Umfang zutreffen, obgleich die ordentlichen Polizeibehörden durch Einsatz von Person und Leben der Beamten sich bemüht haben, der offenbar von langer Hand vorbereiteten Unruhen Herr zu werden. In Preußen hat die Reichsregierung die Beobachtung machen müssen, daß Planmäßigkeit und Zielbewußtheit der Führung gegen die kommunistische Bewegung fehlen.

Es ist kein Zufall, daß gerade in Preußen die kommunistische Kampforganisation am stärksten und erfolgreichsten aufgetreten ist und an den verschiedensten Orten ernste und blutige Unruhen hervorgerufen hat. Es besteht der begründete Verdacht, daß hohe preussische Dienststellen in Berlin und an anderen wichtigen Punkten nicht mehr die innere Unabhängigkeit besitzen, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist. Dadurch ist in weiten Kreisen der Bevölkerung der Exzessivität, sowie der Bevölkerung die staatliche Autorität erschüttert. Verstärkt ist dieser Eindruck in der Öffentlichkeit durch die ungezügelt scharfen Angriffe des preussischen Ministers des Innern und anderer hoher Beamter gegen die Reichsregierung. Die notwendige strenge Zusammenarbeit zwischen Reichsregierung und Landesregierung ist durch dieses Auftreten unzumutbar gemacht worden. Unter diesen unerträglichen Umständen ist die weitverbreitete Zusammenfassung der Wächtertruppen des Reiches und Preußens in der Hand des Reichskanzlers als Reichskommissar für Preußen der einzige Weg zur raschen Beendigung des größten deutschen Landes.

#### Brauns und Severings Ablehnung.

Berlin. (Funktspruch.) Zu den Vorgängen, die sich bei dem Erlaß und der Durchführung der heutigen Notverordnung abgepielt haben, erfahren wir noch folgendes: Um 10 Uhr vormittags hatte der Reichskanzler die preussischen Minister Severing, Girsiefer und Klepper zu sich gebeten, um ihnen die vorbereitete Verordnung und die Enthebung des Ministerpräsidenten Braun und des Innenministers Severing mitzuteilen, sowie gleichzeitig dem an den früheren Oberbürgermeister von Essen, Dr. Bracht, erteilten Auftrag zur Wahrnehmung der Geschäfte des preussischen Innenministers. Auf das Ersuchen, diesem sein Amt zu übergeben, weigerte sich der bisherige preussische Innenminister Severing mit der Begründung, er bezweifle das verfassungsmäßige Zustandekommen der Verordnung und er werde nur der Gewalt weichen. Der Reichskanzler erwiderte, daß die Frage der Verfassungsmäßigkeit zwar durch den Staatsgerichtshof zu prüfen, aber einstweilen eine mit den Vorschriften des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers vorliegende Verordnung rechtmäßig sei. Daraufhin wurde der Ausnahmezustand über Berlin und die Provinz Brandenburg verhängt.

#### Die preussische Regierung.

Berlin. (Funktspruch.) Im Zusammenhang mit den Notmaßnahmen der Reichsregierung wird betont, daß die verfassungsmäßige Selbständigkeit des Landes Preußen und seiner Regierung in keiner Weise angetastet werden solle, daß also die von den Maßnahmen nicht betroffenen Mitglieder der preussischen Regierung ihre Aemter weiter versehen. Eine Erklärung, wie sich diese Minister zu dem Sachverhalt stellen, liegt allerdings bis zur Stunde noch nicht vor; der preussische Wohlfahrtsminister Girsiefer und der Finanzminister Klepper haben sich zwar mit der Stellungnahme Severings bei der Aussprache mit dem Reichskanzler identifiziert, sie sind aber von den Maßnahmen des Reichskommissars nicht betroffen.

#### Berordnung des Reichspräsidenten.

Berlin. (Funktspruch.) Auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 der Reichsverfassung verordne ich zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Großberlin und Provinz Brandenburg folgendes:

§ 1.

Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reiches werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechtes, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechtelegraphen-, Anordnungen von Hausdurchsuchungen und von Beschlagnahmungen, sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

§ 2.

Mit der Bekanntmachung dieser Verordnung geht die vollziehende Gewalt auf den Reichswehrminister über, der sie auf Militärbefehlshaber übertragen kann. Zur Durchführung der zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen wird dem Inhaber der vollziehenden Gewalt die gesamte Schutzpolizei des bezeichneten Gebietes unmittelbar unterstellt.

§ 3.

Wer dem im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Anordnungen des Reichswehrministers oder des Militärbefehlshabers zuwiderhandelt oder an solchen Zuwiderhandlungen ansetzt, wird, sofern nicht die bestehenden Gesetze eine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis oder Geldstrafe bis 15 000 RM. bestraft.

Wer durch Zuwiderhandlung nach Absatz 1 eine gemeine Gefahr für Menschenleben herbeiführt, wird mit Zuchthaus, bei milderen Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten und, wenn die Zuwiderhandlungen den Tod eines Menschen verursachen mit dem Tode, bei milderen Umständen mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Daneben kann auf Vermögensentziehung erkannt werden.

Wer zu einer gemeinen Gefahr oder Zuwiderhandlung (Absatz 2) auffordert oder anreizt, wird mit Zuchthaus, bei milderen Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 4.

Die in den Paragraphen 81 (Hochverrat), 302 (Brandstiftung), 311 (Explosion), 312 (Ueberschwemmungen), 315

Absatz 2 (Beschädigung von Eisenbahnanlagen) des Strafgesetzbuches mit lebenslänglichem Zuchthaus bekräftigten Verbrechen sind mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie nach der Verkündung der Verordnung begangen sind, unter der gleichen Voraussetzung kann im Falle des § 92 (Landesverrat) des Strafgesetzbuches auf Todesstrafe erkannt werden; ebenso in den Fällen des § 125 Absatz 2 (Mißdecksführer und Gewalttätigkeiten bei Zusammenrottungen) und § 115 Absatz 2 (Mißdecksführer und Widerstand bei Aufruf), wenn der Täter den Widerstand, die Gewalt oder Drohung mit Waffen oder im bewaffneten und gewollten Zusammentreffen mit Bewaffneten begangen hat.

§ 5.

Auf Ansuchen des Inhabers der vollziehenden Gewalt sind durch den Reichsminister der Justiz außerordentliche Gerichte zu bilden.

Zur Zuständigkeit dieser Gerichte gehören außer den in § 9 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 29. März 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 371) aufgeführten Straftaten, auch die Vergehen und Verbrechen nach § 3 der vorliegenden Verordnung.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Königsberg und Berlin, den 20. Juli 1932.

Der Reichspräsident (ges.) von Hindenburg  
Der Reichskanzler (ges.) von Papen  
Der Reichsminister des Innern (ges.) Freiherr v. Gayl  
Der Reichswehrminister (ges.) von Schleicher.

#### Generalleutnant von Rundstedt

Befehlshaber von Berlin und Brandenburg.

Berlin. (Funktspruch.) Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli 1932 übertrage ich die vollziehende Gewalt für den Bezirk Groß-Berlin und Provinz Brandenburg auf den Befehlshaber im Wehrkreis, Generalleutnant von Rundstedt.

(ges.) von Schleicher.

#### Der Berliner Präsident Grzeifski tritt zurück.

Sein Nachfolger Polizeipräsident Melcher.

Berlin. (Funktspruch.) Wie wir erfahren, hat sich der Berliner Polizeipräsident Grzeifski bereit erklärt, seinen Posten an den Ehrener Polizeipräsidenten Melcher als seinen Nachfolger abzutreten.

Reichskanzler von Papen empfängt zur Zeit die einzelnen Vertreter der Länder, um mit ihnen die Lage zu besprechen.

Berlin. (Funktspruch.) Wie wir erfahren, hat der kommissarische Polizeipräsident von Berlin Melcher sein Amt heute mittag 12.30 Uhr übernommen. Er wird als ein hervorragender „Beamter der alten Schule“ bezeichnet. Im Vorhof der Reichskanzlei, wo während des Umbaus des Reichspräsidenten-Palais die Ehrenwache postiert ist, ist heute mittag eine größere Abteilung Infanterie zur Verstärkung eingetroffen.

Grzeifski verweigert Niederlegung seines Amtes.

Berlin. (Funktspruch.) Der bisherige Polizeipräsident von Berlin Grzeifski hat an den Bevollmächtigten des Reichskommissars Oberbürgermeister Bracht ein Schreiben gerichtet, in dem er erklärt, er könne Dr. Bracht nicht als Befehlshaber, ihn zu beurlauben und ihm die Ausübung seiner Amtsgeschäfte zu unterlagen. Er, Grzeifski, verbleibe daher auf seinem Posten, da er sich nach seiner Auffassung andernfalls einer Amtspflichtverletzung schuldig machen würde.

#### Eine Stellungnahme der bisherigen Staatsregierung.

Berlin. (Funktspruch.) Von der bisherigen preussischen Staatsregierung wird folgende Verlautbarung veröffentlicht: Die preussische Staatsregierung nimmt einstimmig zu den heutigen Vorgängen wie folgt Stellung:

1. Die Einsetzung eines Reichskommissars für Preußen, dem die gesamte vollziehende Gewalt übertragen wird, widerspricht nach Auffassung der preussischen Regierung der Reichsverfassung.

2. weil kein Anlaß zu einer solchen Maßnahme vorliegt, 3. weil die Einsetzung keine nötige Maßnahme zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist, 4. weil der Einsatz andere Zwecke verfolgt.